

Wettbewerbskommission WEKO Commission de la concurrence COMCO Commissione della concorrenza COMCO Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail (PDF- und Word Version)
Bundesamt für Kommunikation
Sektion Telekomdienste und Post
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per E-Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch Unser Zeichen: 041.1-00075/sca/mud/std Direktwahl: +41 58 462 20 36 Bern. 12.02.2024

041.1-00075: Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV): Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Stellungnahme in obenstehend genannter Vernehmlassung. Gerne führen wir hierzu Folgendes aus:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen können.¹ Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Gesetzesänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Dabei ist insbesondere auf die Technologieneutralität bzw. Technologieoffenheit von Erlassen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbreitung neuer erwünschter Technologien verunmöglicht wird.

¹ Vgl. Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Bei der Implementierung der in der Vorlage enthaltenen Massnahmen ist aus Sicht der WEKO darauf zu achten, dass diese in enger Abstimmung mit den weiteren bereits getroffenen oder sich noch in Abklärung befindenden Massnahmen in Zusammenhang mit Strommangellagen wie etwa der geplanten Einführung eines neuen mobilen, breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems² umgesetzt werden. Dabei ist bei der Härtung der Mobilfunknetze eine kosteneffiziente Lösung anzustreben, welche zu keiner Einschränkung des Wettbewerbs im Mobilfunkbereich führt.

2. Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

Antrag:

Art. 94a Abs. 1 FDV sei dahingehend anzupassen, dass Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs in der Regel in nichtdiskriminierender Weise vorzunehmen sind. Hierzu ist Art. 94a FDV dahingehend zu ergänzen, dass die Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs nach Möglichkeit nicht zu einer Bevorzugung einzelner Anbieterinnen führen darf.

Begründung:

Durch Art. 48 Abs. 1 FMG kann der Bundesrat die in Art. 12e Abs. 1 FMG festgelegten Grundsätze des offenen Internets einschränken oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Im Rahmen der Revision der Fernmeldedienstverordnung delegiert der Bundesrat die vorzunehmenden Massnahmen zur Einschränkung des Fernmeldeverkehrs bei einer Störung der Stromversorgung an die Mobilfunkkonzessionärinnen.

Hierbei ist zu beachten, dass Mobilfunkkonzessionärinnen auch anderen Netzbetreiberinnen, die über keine eigenen Mobilfunkfrequenzen verfügen, einen Netzzugang (sogenannte virtuelle Mobilfunknetzbetreiberinnen MVNO) oder entsprechende Vorleistungsprodukte wie etwa Roaming anbieten.

Die derzeitige Formulierung von Art. 94a Abs. 1 FDV gibt den Mobilfunkkonzessionärinnen bei der Auswahl der einzuschränkenden Datenübertragungen weitgehend freie Hand. Dies könnte grundsätzlich dazu führen, dass eine Mobilfunkkonzessionärin, die gleichzeitig eigene Inhalte (z.B. Videoinhalte) und solche Dritter über ihr Mobilfunknetz an Endkunden weiterleitet, die eigenen Inhalte gegenüber Inhalten von Dritten bei einer Störung der Stromversorgung bevorzugt. Dies kann zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen.

Abgesehen von den vorgesehenen Inhalten von Art. 94a Abs. 2 und 3 FDV sind bei Störungen der Stromversorgung keine Gründe ersichtlich, weshalb bei einer Einschränkung der Datenübertragung den Mobilfunkkonzessionärinnen die Möglichkeit gegeben werden soll, zwischen verschiedenen Inhalten zu unterscheiden, soweit hierfür keine technischen Gründe vorliegen.

Durch eine entsprechende Konkretisierung von Art. 94a Abs. 1 FDV würden den Mobilfunk-konzessionärinnen gewisse Leitplanken hinsichtlich der Einschränkung des Fernmeldeverkehrs bei einer Störung der Stromversorgung gegeben, die bei einem Verstoss zu einer Nichtanwendbarkeit von Art. 48 Abs. 2 FMG führen würde. Dies würden den von einer diskriminierenden Einschränkung des Fernmeldeverkehrs Betroffenen die Möglichkeit zu allfälligen Schadensersatzforderungen eröffnen.

COO.2101.111.5.300389

2

² Vgl. Mitteilung vom 22. Dezember 2023 <u>Bundesrat trifft Grundsatzentscheid für mobile Breitbandkommunikation in Krisenlagen</u>.

3. Audit

Antrag:

Art. 96i FDV sei dahingehend zu ergänzen, dass die qualifizierte Stelle zur Feststellung des Sachverhalts bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Vorbereitungspflicht durch das BAKOM zu bestimmen ist.

Begründung:

Gemäss Art. 96i FDV kann das BAKOM von den Mobilfunkkonzessionärinnen verlangen, sich auf eigene Kosten einem Audit durch eine qualifizierte Stelle zu unterziehen. Hierbei werden weder in der FDV noch im Erläuternden Bericht nähere Angaben dazu gemacht, was eine qualifizierte Stelle ist. Zudem eröffnet Art. 96i FDV der Mobilfunkkonzessionärin die Möglichkeit selbst eine qualifizierte Stelle auszuwählen.

Damit wird eine Situation geschaffen, in welcher die zu kontrollierende Mobilfunkkonzessionärin selbst über die sie zu beaufsichtigende Stelle entscheidet und sich dabei allenfalls über Empfehlungen des BAKOM hinwegsetzt. Je nach Bereitschaft der jeweiligen Mobilfunkkonzessionärin, die geforderten Massnahmen umzusetzen, kann dies dazu führen, dass letztendlich aufgrund der Wahl der beaufsichtigenden Stelle unterschiedliche Investitionen in der Härtung der Mobilfunknetze getätigt werden. Dies kann zu einem erhöhten Ausfallrisiko und einer Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse führen. Insbesondere, wenn die Kosten für die Härtung der Mobilfunknetze auf die Endkunden in Form von höheren Mobilfunkpreisen überwälzt werden.

Indem die Wahl der qualifizierten Stelle nicht alleine den Mobilfunkkonzessionärinnen überlassen wird, können entsprechende Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und eine angemessene Krisenversorgung sichergestellt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für allfällige Fragen stehen Ihnen Herr Daniel Müller (daniel.mueller@weko.admin.ch, 058 466 34 10) und Herr Marc Schäfer (marc.schaefer@weko.admin.ch, 058 462 20 36) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Dr. Laura Melusine Baudenbacher Präsidentin

Prof. Dr. Patrik Ducrey Direktor

COO.2101.111.5.300389

3